

DV-10/6 ist der Kommandeur berechtigt, in Ausnahmefällen einen Personenkreis besonders zu befehlen, wenn entbrechend seinem Entschluß ein Verstoß gegen die militärische Disziplin oder die öffentliche Ordnung im Kollektiv behandelt werden soll.

3. Unter anderen gesellschaftlichen Kräften sind regelmäßig die Partei- und FDJ-Organisationen zu verstehen.

4\* Militärjustizorgane sind das Militärkollegium des Obersten Gerichts, die Hauptabteilung Militärgerichte beim Ministerium der Justiz, der Militäroberstaatsanwalt, die Militärobergerichte, die Militärgerichte und die Militärstaatsanwälte der verschiedenen Ebenen\*

### III# Die Tatbestände des 9. Kapitels

#### Fahnenflucht (§ 234)

Die Fahnenflucht ist ihrem Charakter nach eine der schwersten Militärstraftaten. Bei diesem Straftatbestand geht es vor allem um die konsequente Durchsetzung der staatsbürgerlichen Pflichten zur Ableistung des Wehrdienstes und zur Erfüllung des Fahneneides. Im Verhältnis zum § 4 des Militärstrafgesetzes wurden nur wenige Veränderungen vorgenommen. So wurden die Gründe des Eintritts eines schweren Feindes verändert, die Mindeststrafe milder gestaltet und die Ausgestaltung als Unternehmensdelikt beseitigt. Wird eine Fahnenflucht mit dem Ziel begangen, das Staatsgebiet der DDR zu verlassen, so liegt immer ein schwerer Fall vor. In solchen Fällen kann gleichzeitig ein landesverräterischer Treubruch (§ 99 StGB) gegeben sein, nämlich dann, wenn der Fahnenflüchtige mit imperialistischen Geheimdiensten oder anderen Organisationen, Einrichtungen, Gruppen oder Personen, deren Tätigkeit gegen die DDR oder andere friedliebende Völker gerichtet ist, in Verbindung tritt und diese in ihrer staatsfeindlichen Tätigkeit unterstützt.

Fahnenflucht liegt nur dann vor, wenn das Verlassen oder Fernbleiben von der Truppe usw. mit dem Ziel erfolgt, sich dem Wehrdienst zu entziehen. Ein gewolltes zeitweiliges